

Geschäftsverzeichnissnr. 6731
Entscheid Nr. 144/2017 vom 14. Dezember 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gemeindebeschlusses der Stadt Antwerpen über die Niedrig-Emissions-Zone, des Dekrets der Flämischen Region vom 27. November 2015 über die Niedrig-Emissions-Zonen, des Erlasses der Flämischen Behörde vom 26. Februar 2016 und des Programmdekrets 2017 der Flämischen Behörde, erhoben von Lode Goukens.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten E. De Groot und den referierenden Richtern R. Leysen und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. September 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. September 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Lode Goukens Klage auf Nichtigklärung des Gemeindebeschlusses der Stadt Antwerpen über die Niedrig-Emissions-Zone, des Dekrets der Flämischen Region vom 27. November 2015 über die Niedrig-Emissions-Zonen, des Erlasses der Flämischen Behörde vom 26. Februar 2016 und des Programmdekrets 2017 der Flämischen Behörde.

Am 5. Oktober 2017 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung des Gemeindebeschlusses der Stadt Antwerpen über die Niedrig-Emissions-Zone, des Erlasses der Flämischen Regierung vom 26. Februar 2016 über die Niedrig-Emissions-Zonen, des Dekrets der Flämischen Region vom 27. November 2015 über die Niedrig-Emissions-Zonen und des flämischen Programmdekrets 2017.

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die Klage gegen einen Gemeindebeschluss oder gegen einen Erlass der Flämischen Regierung, die keine gesetzeskräftigen Normen sind, zu befinden. Es ist Sache des zuständigen Richters, gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung zu prüfen, ob die betreffenden Bestimmungen mit übergeordneten Rechtsnormen vereinbar sind.

B.4. Insofern die Klage ferner gegen das Dekret der Flämischen Region vom 27. November 2015 über die Niedrig-Emissions-Zonen, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 2015 veröffentlicht wurde, und gegen das flämische Dekret vom 23. Dezember 2016 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2017, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, gerichtet ist, ist sie außerhalb der vorerwähnten Frist von sechs Monaten eingereicht worden.

Die Regeln über die Formen und Fristen zum Einreichen einer Klage dienen der geordneten Rechtspflege und der Verhinderung der Gefahr von Rechtsunsicherheit. Obwohl der Gerichtshof darauf achten muss, dass diese Zulässigkeitsbedingungen nicht übermäßig restriktiv oder formalistisch angewandt werden, ist an sich nicht davon auszugehen, dass eine Frist von sechs Monaten zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage die Klageerhebung außerordentlich schwierig oder unmöglich machen würde.

B.5. Insofern die klagende Partei in ihrem Begründungsschriftsatz den Gegenstand ihrer Klage auf nicht in der Klageschrift erwähnte Normen erweitert, führt sie einen neuen Klagegrund an, der nicht zulässig ist.

B.6. Ohne dass geprüft werden soll, ob die übrigen Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind, ist festzuhalten, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Nichtigkeitsklage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot